

Satzung des Kultur- und Verschönerungsvereins Boverath e.V.

I. NAME UND SITZ:

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Kultur- und Verschönerungsverein Boverath e.V.“

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Daun-Boverath und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich als rechtsfähiger Verein gemäß § 21 BGB eingetragen.

II. ZWECK UND AUFGABEN:

§ 3

1. Der Kultur- und Verschönerungsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Insbesondere setzt sich der Verein zur Aufgabe:
 - 2.1 die Aufrechterhaltung und Pflege historischen Brauchtums:
 - Klappern in der Karwoche
 - Back-, Kuchen-, Schlacht- und Eierfeste
 - Martinsfeuer mit Weckverteilung
 - Hillischschleifen für Brautpaare
 - Maibaumaufstellen am 30. April etc.
 - 2.2 Förderung kultureller Tätigkeiten durch Diavorträge und Reiseberichte
 - 2.3 Förderung künstlerischer Tätigkeiten in Malgruppen u.ä.
 - 2.4 Förderung von Kindern und Jugendlichen des Dorfes
 - 2.5 Förderung von Senioren des Dorfes

- 2.6 Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Integration und Verständigung aller Generationen.
- 2.7 Verschönerung des Ortsbildes durch
- Schutz und Pflege historischer Kulturdenkmäler
(z.B.: Backhaus, Brunnen, Kirche, Wegekreuze, Kapelle, Heiligenhäuschen u.ä.)
 - Bepflanzungen und Pflege von Grünanlagen
- 2.8 die Zusammenarbeit mit allen Altersgruppen des Dorfes, Vereinen und Gruppierungen
- 2.9 die Wahrnehmung der sozialen Belange von Randgruppen (z.B. Behinderte, Kranke und die Eingliederung von Ausländern;

§ 4

Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigung im Kultur- und Verschönerungsverein sind ausgeschlossen.

III. MITGLIEDSCHAFT:

§ 5

Mitglieder des Kultur- und Verschönerungsvereins können natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche **Austrittserklärung** zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

(2) Der **Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Kultur- und Verschönerungsverein kann erfolgen, wenn mehr als zwei Jahresbeiträge in Verzug sind oder den Zielen des Kultur- und Verschönerungsvereins zuwidergehandelt wurde. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Von der Absicht, das Mitglied auszuschließen, muss dieses benachrichtigt und vor dem Ausschluss gehört werden. Erfolgt der Ausschluss, ist in dem Bescheid der Hinweis aufzunehmen, dass hiergegen innerhalb zwei Wochen Widerspruch möglich ist. Über den Widerspruch entscheidet erneut die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist jeweils mit einfacher Mehrheit zu fassen. Aus der Beendigung der Mitgliedschaft resultiert keinerlei Anspruch von Seiten des Vereins.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den **Tod** des Mitgliedes.

IV. ORGANE:

§ 8

Organe des Kultur- und Verschönerungsvereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan und besteht aus den Mitgliedern des Kultur- und Verschönerungsvereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/seiner Vertreter/-in geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer einwöchigen Einladungsfrist einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde (Vereinsnachrichten).

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- b) Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Bildung von Ausschüssen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

VI. VEREINSVORSTAND:

§ 12

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in
- e) mindestens einem/einer Beisitzer/-in

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vereinsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in und der/die Kassenwart/-in. Jeder von ihnen ist zur Vertretung auch alleine berechtigt. Der/die Stellvertreter/-in darf im Innenverhältnis zum Verein nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden handeln.

(3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(5) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Erörterungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

VII. MITTEL:

§ 13

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) Veranstaltung von Dorffesten

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VIII. RECHNUNGSWESEN:

§ 14

Die Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung von dem/der Kassenwart/-in zu belegen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-in, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/-in angewiesen werden.

IX. AUFLÖSUNG:

§ 15

(1) Der Kultur- und Verschönerungsverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei dieser Auflösung oder Aufhebung des Kultur- und Verschönerungsvereins oder seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kultur- und Verschönerungsvereins an die Stadt Daun. Es wird der Stadt Daun aber die Auflage gemacht, das Vermögen des Kultur- und Verschönerungsvereins nur im Stadtteil Boverath unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

X. INKRAFTTRETEN:

§ 16

Diese Satzung ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

a) Vorsitzender:

(Manfred Sartoris)

b) stellvertr. Vorsitzende:

(Claudia Lange)

c) Kassenwartin:

(Claudia Schulz)

d) Schriftführer:

(Dieter Oster)

e) Beisitzer:

(Werner Kolbe)